



## Steuerliche Absetzung der Scheidungskosten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Damit diese Kosten vom Finanzamt anerkannt werden können, ist jedoch erforderlich, dass sie für den Steuerpflichtigen „zwangsläufig“ waren, also sich nicht vermeiden ließen.

→ Was die auf die Scheidung entfallenen Kosten anbelangt, so ist die Rechtslage eindeutig und höchstrichterlich geklärt, dass diese Kosten grundsätzlich absetzbar sind, weil für die Einreichung eines Scheidungsantrages zwingend die Einschaltung eines Rechtsanwalts vonnöten ist.

→ Häufig wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens jedoch noch mehr geregelt, als die schlichte Ehescheidung, z.B. der Versorgungsausgleich, Sorgerecht, Zugewinnausgleich, Unterhalt, etc. Mit dem Versorgungsausgleich, der im Zwangsverbund mit dem Ehescheidungsverfahren steht, muss sich das Familiengericht zwangsläufig auseinandersetzen, während andere Folgesachen lediglich auf ausdrücklichen Antrag einer Partei geregelt werden. Dies wirkt sich auf die steuerliche Absetzbarkeit, der im Scheidungsverfahren entstehenden Kosten aus, da, wie vorstehend bereits erwähnt, lediglich die Prozesskosten absetzbar sind, die unvermeidbar/ zwangsläufig waren:

→ Der Bundesfinanzhof hat mit Entscheidung vom 30.06.2005 klargestellt, dass nur die Kosten, die auf den Scheidungsantrag und den Versorgungsausgleich entfallen, steuerlich absetzbar sein sollen und alle andere Kosten, wie z.B. die Regelung des Zugewinnausgleichs etc., nicht absetzbar seien.

Wenn Sie die Ihnen entstandenen Kosten steuerlich geltend machen wollen, bitten wir Sie daher uns mitzuteilen, wenn Sie für die Vorlage beim Finanzamt den auf die Scheidung und Versorgungsausgleich entfallenden Anteil gesondert ausgewiesen benötigen, damit Sie diesen Anteil als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG absetzen können. Bitte klären Sie die Einzelheiten insoweit mit Ihrem Steuerberater ab.